

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 73/07 R

L 9 R 858/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 7916/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen das ihr am 28.6.2007 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 15.5.2007 mit einem von ihr unterzeichneten, am 3.7.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 29.6.2007 ausdrücklich "Revision" eingelegt und zugleich beantragt, ihr zur Durchführung des Verfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Da das LSG in seinem Urteil vom 15.5.2007 die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 SGG*), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG*) ist das von der Klägerin gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft, sodass diese von der Klägerin ausdrücklich angestrebte Rechtsverfolgung bereits insoweit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 4 Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht jedoch auch dann nicht, wenn die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 29.6.2007 Prozesskostenhilfe auch für das - statthafte - Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragen wollte. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 5 Diesen Anforderungen ist die Klägerin bis zum Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für sie am 28.9.2007 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 87 Abs 1 Satz 2 SGG*) nicht nachgekommen, obwohl sie in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) sind nicht ersichtlich.



- 6 Da Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden konnte, entfällt auch die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.
- 7 Die von der Klägerin persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Revision ist unzulässig, weil sie weder in dem Urteil des LSG noch in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG zugelassen worden ist (*vgl/ § 160 Abs 1 SGG*). Die Verwerfung der Revision erfolgt gemäß § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)